

Beschluss

LG Essen, § 42 ZPO

Befangener Richter

Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit im Schmerzensgeldverfahren

Beschluss des LG Essen vom 1.10.2003 – 17 O 522/02

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht Anspruch auf Schmerzensgeld für eine Vergewaltigung geltend, die sie erlitten hatte, als sie drogenabhängig war.

Im PKH-Prüfverfahren warf das Gericht u.a. die Frage auf, wie die Klägerin sicherstellen wolle, daß sie das erlangte Geld nicht zur Finanzierung ihrer Drogensucht verwenden werde. Daraufhin lehnte die Klägerin den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Aus den Gründen:

Durch die letzte Frage in der Verfügung, wie die Antragstellerin im Falle der Vollstreckung eines zuspreekenden Urteils sicherstellen will, "daß sie das erlangte Geld nicht für ihre Heroinsucht verwendet?", ergibt sich zwar nicht, daß der Richter gegenüber der Antragstellerin voreingenommen und negativ eingestellt ist.

Die Ablehnung findet aber nach § 42 Abs. 2 ZPO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet sind nur solche objektiven Gründe, die nach Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlaß geben, an der Voreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Das ist vorliegend der Fall, weil durch die genannte Anfrage sachfremde, nicht in das Prozeßkostenhilfverfahren gehörende Erwägungen angestellt wurden. Wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, gibt es bei dieser Prüfung kein gesetzlich normiertes Kriterium dafür, wie die Partei das erlangte Geld ausgeben will.

Dabei verkennt die Kammer nicht, daß die Rechtsauffassung des Richters und seine richterliche Entscheidungstätigkeit auch bei für die Antragstellerin ungünstigen Ausführungen noch nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, insbesondere wenn sie erst eine vorläufige Beurteilung darstellen. Nach ständiger Rechtsprechung bilden vorläufige Meinungsäußerungen des Richters, durch die er sich noch nicht abschließend festgelegt hat, insbesondere zu den Erfolgsaussichten, noch keinen Ablehnungsgrund. Gleichwohl sind hier die Zweifel der Antragstellerin aus subjektiver Sicht gerechtfertigt, weil sich schon aus der Art der Fragestellung ergibt, daß der abgelehnte Richter gegenüber Drogensüchtigen voreingenommen sein könnte.

Mitgeteilt von RAin Anne Mayer, Bochum